

feitlich ausgefertigter Quittungen Strafgeelder von Ein bis Drei Mark zu erheben, diejenigen Personen aber, welche die Zahlung der Strafgeelder verweigern, zu pfänden und im Falle der Wiederseßlichkeit anzuhalten.

Bekanntm. v. 15. Juli 1873.

8) Regulativ, die Herstellung, sowie die Veränderung und Verbreiterung, nicht minder die Unterhaltung der öffentlichen Fußwege betreffend.

§ 1. Die Eigenthümer der an den Straßen und freien Plätzen liegenden Grundstücke sind verpflichtet, die Fußwege längs derselben auf ihre Kosten herstellen zu lassen, und so lange zu unterhalten, bis dieselben auf Grund dieses Regulativs von der Stadtgemeinde übernommen werden.

§ 2. Der Zeitpunkt, zu welchem die Verbindlichkeit zur Herstellung der Fußwege, beziehentlich zu deren Belegung mit Granitplatten oder einem anderen dauerhaften Material, mit Ausschluß von Sandstein, sowie zu deren Verbreiterung zu erfüllen ist, wird vom Stadtrath jedesmal für die betreffende Straße oder den betreffenden Platz, beziehentlich bei schon übernommenen Straßen und Plätzen für die noch zurückgebliebenen Theile bestimmt. Soweit diese Bestimmung bereits getroffen ist, tritt die Verbindlichkeit sofort mit Erscheinen dieses Regulativs ein.

§ 3. Die Art der Herstellung der Fußwege ist vom Stadtrathe zu bestimmen, und die Ausführung selbst durch das Stadtbauamt auf Kosten der Eigenthümer der anliegenden Grundstücke zu bewirken.

§ 4. In der Regel und dafern nicht in engen Straßen die Rücksicht auf den Fahrverkehr eine Beschränkung der Fußwege erfordert, sollen die letzteren an jeder Seite der Straße ein Fünftheil der gesammten Straßenbreite bilden. Für die Breite der Fußwege an freien Plätzen ist die Breite der in die letzteren einmündenden breitesten Straße und die Breite der Fußwege an dieser Straße maßgebend.

§ 5. Erachtet der Stadtrath im Interesse des Verkehrs die Verbreiterung beziehentlich Veränderung bestehender Fußwege für nöthig, so ist die diesfallige Ausführung ebenfalls durch das Stadtbauamt zu bewirken. Wo bereits Granitplatten liegen, sind die noch brauchbaren Platten wieder zu verwenden; für jeden außerdem mit Granitplatten belegten Quadratmeter des Fußweges aber haben die Eigenthümer der anliegenden Grundstücke drei Thaler (9 Mk.) zur Stadthauptkasse einzuzahlen. Abänderungen dieses den damaligen Preisverhältnissen entsprechenden Satzes bleiben beim Wechsel der Verhältnisse dem Stadtrath mit Zustimmung der Stadtverordneten jederzeit vorbehalten und sind öffentlich bekannt zu machen. Wird ein weniger kostendes Material vom Stadtrathe gewählt, so sind nach dessen Herstellungspreisen die Kostenbeiträge der Eigenthümer der anliegenden Grundstücke vom Stadtrathe zu bestimmen.

§ 6. Vor jeder Ausführung hat der Stadtrath den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke hiervon mit der Veranlassung, den diesfalligen Beitrag binnen vier Wochen einzuzahlen, Kenntniß zu geben, auch, dafern innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht erfolgt, Zahlungsauslage wegen des Beitrags sammt Verzugszinsen, von Ablauf der gedachten vierwöchentlichen Frist ab gerechnet, und wegen der Kosten zu erlassen.

§ 7. Das Beitreibungsverfahren erfolgt nach Maßgabe von § 2 des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835, und findet so lange, bis die Stadthauptkasse bezahlt ist, gegen jeden Eigenthümer des betreffenden Grundstückes, beziehentlich gegen jeden Miteigenthümer zu seinem Antheile, statt. Die Verbindlichkeit zur Zahlung rückständiger Beiträge geht auf die Nachbesitzer auch dann über, wenn dieselben das Grundstück in der Zwangsversteigerung erstanden haben.

§ 8. An Haussirten Straßen, deren Fahrbahn die Stadtgemeinde unterhält, hat letztere auch die Fußwege in baulichem Zustande zu unterhalten, unbeschadet der Verpflichtung der Eigenthümer der anliegenden Grundstücke, die Fußwege in Gemäßheit obiger Vorschriften (§§ 2 und 3) noch mit Granitplatten oder anderem Material auf ihre Kosten belegen zu lassen.

§ 9. Die bauliche Unterhaltung der mit Granitplatten belegten oder in ähnlicher Weise befestigten Fußwege wird Obliegenheit der Stadtgemeinde, sobald vor sämtlichen Grundstücken eines Straßentracts die Herstellung oder soweit nöthig die Verbreiterung und Regulirung der Plattenwege durch das Stadtbauamt ausgeführt worden ist.

§ 10. Durch vorstehende Bestimmungen wird an der ortsüblichen Verpflichtung der Grundstücksbesitzer zur Reinhaltung der Fuß- und Fahrwege Etwas nicht geändert.

Hierüber ist dieses Regulativ unter Aufhebung der bisher giltigen Bestimmungen mit Genehmigung der Oberbehörden festgestellt worden.

Dresden, am 10. October 1871.

Rath und Stadtverordnete der Königl. Residenz- und Hauptstadt Dresden.

## VI. Das Wasserleitungs- u. Brunnenwesen betr.

Bestimmungen vom 2. Aug. 1855, 23. April 1856, 23. Juli 1857, 16. März 1867. u. 20. März 1872.

1) Zur Erleichterung des Verkehrs der Wasserinhaber mit der Wasserleitungsanstalt sind in Altstadt und Neustadt „Bestellkasten“ eingerichtet, vermittelt welcher die Wasserinhaber ihre Meldungen bei den nachstehend zu 5 erwähnten Vorkommnissen an die Wasserleitungsanstalt zu bringen haben.

2) Der Bestellkasten für die Wasserleitungen in der Altstadt befindet sich im Altstädter Rathhause, Eing. vom Altmarkt.

3) Der Bestellkasten für die communliche Wasserleitung in der Neustadt und Antonstadt ist am Neustädter Rathhause, nach der Hauptstraße zu, angebracht.

4) Jeder Wasserinhaber, welcher in das neu angelegte „Wasserbuch“ eingetragen ist, erhält eine Wasserkarte über den ihm zukommenden Wasserantheil und die darauf bezüglichen Verhältnisse.

5) Beim Wegbleiben oder nicht gehörigen Zufluß des Wassers (außer im Falle allgemeinen Wassermangels) ist diese Wasserkarte in den betreffenden „Bestellkasten für Wasserleitung“ zu geben, worauf, Untersuchung und Abhilfe erfolgen oder das sonst Röhliche besorgt werden wird.

6) Diejenigen Wasserinhaber, welche eine Wasserkarte noch nicht besitzen, haben ihre diesfalligen